#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918

1912

12 (10.6.1912)

# Gesetzes: und Verordnungsblatt

für bie

# Vereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

0

0

Sarfsrufe, den 10. Juni

1912.

Inhalt:

Berordnungen: 1. Die Pfarrsnnoden und Pfarrkonferenzen betr. – 2. Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, hier die Diöcesanlesegesellschaften betr.

#### Berordnungen.

(Bom 15. Mai 1912.)

1. Die Pfarrinnoden und Pfarrkonferengen betr.

Unter Aufhebung der Pfarrspnodalordnung vom 12. November 1888 (K. G. u. B.Bl. S. 145) verordnen wir im Hinblick auf die Unionsurkunde Beilage B § 7 wie folgt:

#### A. Pfarrinnoden.

- I. Allgemeine Bestimmungen über 3weck, Zusammensetzung und Abhaltung der Pfarrinnoden.
- 1. Die Pfarrsnnode hat in erster Linie die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen zum Zweck. In ihren Kreis gehört demnach vor allem die Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände aus dem Gebiete der theoretischen und praktischen Theologie Daneben soll sie auch zur Besprechung von Angelegenheiten des geistslichen Berufs und der standesgemäßen Haltung der Geistlichen dienen.

2. Die Pfarrinnode besteht nur aus geistlichen Mitgliedern.

Berpflichtet zur Teilnahme an ihr sind alle aktiven, ständigen und unständigen Beistlichen, auch die zeitweise aus dem Kirchendienst beurlaubten, wie Bereinsgeistsliche, geistliche Religionslehrer, sofern sie noch nicht endgültig im Staatsdienst angestellt sind, und dergl.; ebenso die noch unverwendeten Pfarrkandidaten, welche sich in der Diöcese aufhalten.

Bur Teilnahme eingeladen werden auch die an staatlichen Anstalten endgültig angestellten und die Militär-Geistlichen.

3. Die Pfarrsnnode wird alle drei Jahre gehalten und hat vor dem 1. Dezember stattzufinden. Eine Berschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist nur mit Beneh-

migung des Oberkirchenrats zulässig. Diese muß dann vor dem 1. Oktober eingeholt werden.

Würde die Pfarrsnnode in das Jahr der Generalsnnode fallen, so wird sie mit neuem Turnus auf das nächste Jahr verschoben.

4. Bon der Berpflichtung zum Erscheinen auf der Pfarrsnnode entbinden nur Krankheit oder dringende nicht zu verschiebende Dienstgeschäfte.

### II. Borbereitung der Pfarrinnode.

5. Auf 1. Juni des Jahres, welches der Pfarrsnode vorangeht, legt der Dekan nach vorhergegangener Beratung mit den Diöcesangeistlichen dem Oberkirchenrat eine Anzahl zur Behandlung geeigneter Themata vor. Aus diesen bezeichnet der Oberkirchenrat in der Regel drei. Auch kann er von sich aus einen Begenstand zur Bearbeitung geben.

Ferner kann Geistlichen, welche sich mit orts= (kirchen=) geschichtlichen Studien beschäftigen, gestattet werden, eine Abhandlung aus diesem Gebiet als Pfarrsnodal= arbeit einzureichen.

6. Der Dekan teilt die genehmigten Themata den Beistlichen mit, und diese zeigen ihm innerhalb vierzehn Tagen an, welches sie zur Bearbeitung gewählt haben.

Auf 1. März des Synodaljahres erinnert der Dekan an die rechtzeitige Fertigstellung der Arbeiten.

Spätestens auf 1. Juni werden die Arbeiten an dasjenige Dekanat eingesandt, dem der Beistliche auf diesen Zeitpunkt untersteht.

Auf 15. Juni des Synodaljahres berichten die Dekanate dem Oberkirchenrat, ob und welche Arbeiten noch ausstehen.

7. Mit Ausnahme des Dekans und der Geistlichen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist jeder der in Ziff. 2 Abs. 2 Genannten verpflichtet eines der aufgestellten wissenschaftlichen Themata schriftlich zu bearbeiten.

Bei ganz dringenden Hindernissen, z. B. anhaltender Kränklichkeit oder außersgewöhnlicher Geschäftsüberhäufung kann der Dekan einen Geistlichen auf dessen Unsuchen von der Lieferung einer Arbeit entbinden. Desgleichen, wenn sich ein Geistlicher darüber ausweist, daß er mit einer für den Druck bestimmten theologischen Arbeit beschäftigt ist.

Anm. 1. Für die Militärgeistlichen ist maßgebend Art. 9 Abs. 5 der Festsehungen zur Regelung der evangelisch=militärkirchlichen Berhältnisse im Großherzogtum Baden (K. G. u. B.Bl. 1905 S. 6).

Anm. 2. Wegen der Anrechnung der Pfarrsnnodalarbeiten als Semestralarbeiten siehe Sonstige Mitteilung im K. G. u. B.Bl. 1898 S. 6.

8. Jeder Arbeit sind vom Berfasser Thesen beizugeben, die das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammenfassen. Auch ist ein Berzeichnis der benützten Literatur anzufügen.

9. Nach Einkunft der Arbeiten fertigt der Dekan ein kurzes schriftliches Referat über jedes Thema. Es gibt Inhaltsangabe und Charakterisierung jeder dazu eingegangenen Arbeit, sodaß die Synode einen Einblick in die Art und Weise bekommt, in welcher die Bearbeiter die Frage angefaßt und gelöst haben.

Außerdem stellt der Dekan zu jedem Thema Leitsätze auf, welche die Brundslage für die Besprechung abgeben sollen. Diese Leitsätze können auch einer der Arbeiten entnommen sein.

- 10. Es steht dem Dekan frei das Reserat über die eine oder andere Frage einem Mitglied des Diöcesanausschusses zu übertragen. Doch wird dieses dadurch von der Pflicht, selbst eine Pfarrspnodalarbeit zu liesern, nicht entbunden.
- 11. Bierzehn Tage vor dem Zusammentritt zeigt der Dekan sämtlichen Teilnehmern Ort, Tag und Anfangsstunde der Synode an und lädt sie dazu ein. Zugleich übersendet er jedem ein Exemplar der der Besprechung zu Grunde zu legenden Leitsätze.

Dem Oberkirchenrat ist Ort und Tag der Synode gleichfalls mitzuteilen.

#### III. Beidafte auf der Pfarrinnode.

12. Die Leitung der Pfarrsnnode und die Handhabung der Ordnung liegt dem Dekan ob.

Es gelten dafür sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung.

- 13. Zum Beginn der Synode beruft der Dekan zwei Schriftführer, von denen der erste wenn möglich ein endgültig angestellter Beistlicher sein soll.
- 14. Der erste Schriftsührer führt das Protokoll der Synode nach eigener Fassung in der Weise, daß aus ihm ein möglichst klares Bild über den Gang der Berhandlungen und die vorgetragenen Meinungsäußerungen gewonnen werden kann.

Der zweite Schriftführer übernimmt die Führung des Protokolls, wenn der erste Schriftführer an der Besprechung sich beteiligt.

Am Schluß der Synode wird das Protokoll vorgelesen, nötigenfalls berichtigt und von allen Anwesenden unterschrieben.

15. Die Synode wird mit Ansprache und Bebet eröffnet und mit Gebet oder Segen geschlossen.

16. Wie viele der bearbeiteten Themata auf der Synode besprochen werden follen, bleibt dem Ermessen dieser anheimgestellt. Die nicht erledigten werden auf die Pfarrkonferengen verschoben.

17. Die Berhandlung beginnt sachgemäß mit der Berlesung des Referats über die gelieferten Arbeiten; daran schließt sich eine Besprechung an, der die aufgestellten

Leitfage (Biff. 9 Abf. 2) gu Brunde liegen.

Db einzelne Arbeiten gang oder teilweise verlesen werden sollen, bestimmt der Dekan.

18. Rach Schluß des wissenschaftlichen Teils werden Fragen des geistlichen Umtes, Standespflichten der Geistlichen, ihr Berhalten in schwierigen amtlichen Fällen sowie die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Burde besprochen.

19. Zweckmäßig leitet der Dekan auch diesen Teil der Berhandlungen mit einem kurzen entsprechenden Referat ein, kann dieses aber auch einem andern Beistlichen übertragen. Besprechungen über das sittliche Berhalten eines einzelnen Beistlichen bleiben ausgeschlossen.

## IV. Beidafte nach der Pfarrinnode.

- 20. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Pfarrsnnode erstattet der Dekan Bericht über sie an den Oberkirchenrat unter Borlage des Synodalprotokolls, der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und der Referate über sie sowie etwaiger Befreiungsgesuche.
  - 21. Der Borlagebericht des Dekans enthält:

a. Zeit, Ort und Dauer der Synode;

b. die Namen derjenigen Geistlichen, welche fehlten, unter Angabe der Brunde ihres Fernbleibens;

c. wieviele Beistliche auf 1. Juni des Synodaljahres sich in der Diocese

befanden:

- d. die Namen derjenigen, welche von der Lieferung einer Arbeit befreit waren unter Angabe der Brunde;
- e. die zur Bearbeitung bezeichneten Themata unter Angabe der Geiftlichen, welche eine Abhandlung darüber einreichten;

f. die Namen der Beistlichen, welche ein Thema aus einer andern Diöcese

bearbeiteten:

g. die Namen derjenigen, welche mit ihren Arbeiten bis gur Synode noch im Rückstand waren.

Außerdem gibt der Dekan seinen Eindruck über Berlauf und Erfolg der Snnode wieder.

22. Der Oberkirchenrat erteilt den Bescheid auf die Synoden.

Diejenigen Beistlichen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Pfarrssynode wegbleiben oder die Einreichung ihrer Arbeit verzögern "zieht er zur Berantwortung.

- 23. In besonderem Bericht macht der Dekan Mitteilung über den Stand der Diöcesanlesegesellschaft in den verflossenen drei Jahren.
- 24. Sämtliche Teilnehmer an der Synode (Ziff. 2) erhalten Aufwandsentschädigung und Ersatz der Reiseauslagen entsprechend der Berordnung vom 1. Juni 1909, jestoch mit der Maßgabe, daß auch die unständigen Geistlichen die Aufwandsentschädigung der ständigen beziehen.

Die am Ort der Synode Unfaffigen erhalten eine feste Bebühr von 5 M.

Die Gebühren und Reiseauslagen können auf der Synode selbst gegen Empfangs= bescheinigung vorschüßlich aus der Diöcesankasse bezahlt werden.

Das Kostenverzeichnis ist in gesondertem Bericht an den Oberkirchenrat einzussenden. Dieser ordnet den Ersatz durch die Allgemeine Kirchenkasse an.

#### B. Pfarrkonferenzen.

- 25. Die Pfarrkonferenzen dienen zur Erganzung der Pfarrsnnoden und haben denselben 3weck wie diese.
- 26. Jährlich sind zwei Pfarrkonferenzen zu halten, in den Jahren aber, in denen die Beneralsynode oder die Pfarrsynode stattfindet, nur eine.
- 27. Tag und Ort der Konferenz bestimmt der Dekan, dem auch die Leitung zusteht.
- 28. Jeder der in Ziff. 2 Abs. 2 genannten Geistlichen ist zur Teilnahme an den Pfarrkonferenzen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich bei dem Dekan unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
  - 29. In den Kreis der Pfarrkonferengen gehören:
    - a. die Berhandlung rein wissenschaftlicher Fragen aus dem Gebiet der theoretischen und praktischen Theologie, vor allem der auf der Pfarrsynode nicht erledigten Themata;
    - b. die Besprechung von Fragen des geistlichen Amtes gemäß Ziff. 18 dieser Berordnung;

c. Textbesprechungen.

Keine Konferenz darf sich nur auf letztere beschränken. Zum mindesten auf einer im Jahr soll eine wissenschaftliche Frage besprochen werden.

30. Sofern nicht Themata von der Pfarrinnode zu erledigen sind, empfiehlt es sich, jeweils zwei Beiftliche - einen Referenten und Korreferenten - mit der Behandlung desselben Begenstandes zu betrauen. Zweckmäßig wird dabei eine bestimmte Reihenfolge eingehalten, so daß im Laufe der Beit jeder Beiftliche gu einem Bortrag auf der Pfarrkonferenz kommt.

Die Wahl des Themas steht den Betreffenden frei. Doch haben sie nach ge-

troffener Wahl dem Dekanat davon Anzeige zu erstatten.

31. Den Abhandlungen find Thefen beizugeben. Sie find mindeftens vierzehn Tage por der Konfereng dem Dekanat einzusenden, damit dieses für ihre Bervielfältigung Gorge tragen kann

Mit der Einladung zur Pfarrkonfereng werden dann diese Thesen den Teil-

nehmern zugestellt.

- 32. Für den Bang der Berhandlungen auf der Pfarrkonfereng find die Bestimmungen über die Pfarrinnode (Biff. 12-19 dieser Berordnung) sinngemäß anzuwenden.
- 33. Nach Abhaltung der Pfarrkonferenzen und zwar noch vor Ablauf des Jahres erstattet der Dekan über sie Bericht an den Oberkirchenrat unter Borlage der Protokolle und der gelieferten Urbeiten.

Mus dem Bericht muß sich ersehen lassen, ob alle Beiftlichen an diesen Rusammenkunften teilgenommen und ob die Fehlenden ihre Abwesenheit genügend

entschuldigt haben.

34. Für die Teilnahme an einer Pfarrkonfereng erhalten die Beiftlichen aus ber Allgemeinen Kirchenkasse eine feste Bebühr von 3 M und Ersat der Reiseauslagen.

Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen unter Biff. 24 Abs. 3 und 4.

Karlsruhe, den 15. Mai 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

196 leidel mod end appart woch D. Helbing. w prolifieden Trenkle. theoretifchers und praktifchen Theologies von allene den auf der Pfarr-

2. Die wiffenschaftliche Fortbildung der Beiftlichen, hier die Diocesanlesegesellschaften betr.

Nach Anhörung der Dekanate verordnen wir wie folgt:

1. Für die Diöcesanlesegesellschaften war bisher die Berordnung vom 31. Dezember 1829 (Spohn II S. 88 ff.) maggebend. Diese verlangte überall die Einrichtung von Diocesanbibliotheken. Golde Bibliotheken entsprechen aber nur aus-

mahmsweise noch den heutigen Verhältnissen. Wir heben daher die Verordnung vom 31. Dezember 1829 auf und geben den Geistlichen der einzelnen Diöcesen ansheim, wie sie es künftig mit ihren Bibliotheken halten wollen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Pfarrsnode zu, sie bedarf jedoch der Genehmigung des Oberskirchenrats. Falls die Auflösung der vorhandenen Bibliothek beabsichtigt ist, soll die Genehmigung erst erteilt werden, wenn über die weitere Verwendung der Bücher eine Verständigung mit dem Oberkirchenrat erzielt ist.

Wir vertrauen dabei unseren Geistlichen, daß sie sich das Studium theologisscher und allgemein wissenschaftlicher Werke, durch welches allein die für unsere Zeit dringend nötige wissenschaftliche Weiterbildung möglich ist, nach wie vor ernstlich

angelegen fein laffen.

- 2. Seit Jahrzenten hat sich das Lesen fachwissenschaftlicher Zeitschriften zur allgemeinen Orientierung über die theologische Entwicklung als geradezu unentbehrslich erwiesen. Wir können auch dieses nur dringend empfehlen. Zweckmäßig erscheint es, wenn mehrere Teilnehmer sich hiefür zu einem Lesezirkel verbinden. Es ist Sache der Diöcesangeistlichkeit darüber zu entscheiden, ob ein gemeinsamer Lesezirkel oder mehrere kleinere den Bedürfnissen entsprechen. Zuständig in dieser Hinsicht wie überhaupt für die Einrichtung der Lesezirkel und die Festsehung der Beisträge ist gleichfalls die Pfarrsnode. Ihre Beschlüsse sind für die Diöcesanen bindend.
- 3. Im Anschluß an den Bericht über die Pfarrsnnode liefert der Dekan jeweils eine Nachweisung über den Zustand des Diöcesanlesewesens an den Oberkirchenrat.

Diese Nachweisung foll enthalten:

a. falls eine Diöcesanbibliothek besteht, Bericht über ihren Zustand, ihre Ergänzung und ihre Benützung;

b. Angabe, wieviele Lesezirkel in der Diöcese gebildet sind, welche Teilnehmer,

Beiträge und Zeitschriften jeder Lesezirkel besitt;

c. Nachweis, auf welche Beise diejenigen Beistlichen, die einem Lesezirkel nicht angehören, ihre wissenschaftliche Beiterbildung betreiben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Selbing.

Trenkle.

Buchdruderei 3. 3. Reiff in Rarlerube.